

27.) M a n d a t,

einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend;
vom 4^{ten} Juni 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. halten es für notwendig, über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, noch vor dem Erscheinen eines vollständigen Hypothekengesetzes, einige Bestimmungen zu treffen und verordnen daher, wie folgt:

Die Verpfändung der Allodialimmobilien wird ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderungen gestattet.

§. 1.

Die Bestimmung der Summe, wegen welcher Hypotheken auf Allodialimmobilien bestellt werden sollen, ist künftig auch in Ansehung der bei Unserer Lehnscurie verlienen Grundstücke dieser Art lediglich den dabei Theilnehmenden zu überlassen.

§. 2.

Es ist daher bei Consensertheilungen der Werth der zu verpfändenden Allodialimmobilien nicht zu berücksichtigen, die Allodialimmobilien mögen von Unserer Landesregierung, oder andermwärts verliehen werden.

§. 3.

Die übrigen Obliegenheiten der Richter bei Consensertheilungen bleiben zur Zeit unverändert. Auch werden durch die Vorschrift im §. 1 diejenigen Personen, welche als Vormünder, oder in ähnlicher Eigenschaft, für die sichere Unterbringung des Geldes Anderer zu sorgen haben, dieser Verbindlichkeit nicht überhoben.

§. 4.

Im Betreff der Consensertheilung zu Lehnsypotheken bewendet es bei dem bisherigen Rechte.

Bestimmungen über die Verpfändung der Lehne, ohne Consensertheilung.

§. 5.

Es sollen aber Lehnsbesitzer auch befugt seyn, ihren Gläubigern, ohne jene Consensertheilung, ein Pfandrecht an dem Lehne einzuräumen.

§. 6.

Zur Gültigkeit eines solchen Pfandrechtes gehört nur, daß die Erklärung des Schuldners, worauf dasselbe sich gründet, in das Consensbuch eingetragen wird.

§. 7.

Bei dieser Eintragung ist weder auf die Einwilligung der Mitbesitzer, noch auf den Betrag der Pfandschuld zu sehen.

§. 8.

Pfandrechte der §. 5 und 6 gedachten Art haben alle Wirkungen der Hypotheken, jedoch mit den in §. 9, 10 und 11 geordneten Einschränkungen.